

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung von Naturheilmitteln und deren Anwendungen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Behandlung hilfsbedürftiger Personen.

Der Zweck des Vereins wird vorrangig dadurch erreicht, dass mit den durch Mitgliedsbeiträge und Spenden generierten Fördermitteln finanziell bedürftigen Patienten eine Behandlung mit therapeutischen Maßnahmen aus dem Bereich der anthroposophischen Medizin ermöglicht wird.

Dabei wird in erster Linie an eine medikamentöse Therapie gedacht. Es ist jedoch erwünscht, auch andere therapeutische Maßnahmen aus dem Bereich der anthroposophischen Medizin, wie zum Beispiel Heileurythmie – in Abhängigkeit von den vorhandenen Mitteln – mit einzubeziehen.

Eine derartige Förderung ist angebracht, da seit Jahrzehnten bewährte Therapiemaßnahmen von den gesetzlichen Krankenversicherungen nur noch in sehr begrenztem Umfang oder gar nicht übernommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Zielsetzungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Juristische Personen können nur fördernde nicht stimmberechtigte Mitglieder sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Neuaufnahmen wird die nächste Mitgliederversammlung informiert. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über den der Vorstand beschließt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit des Mitgliedes den Betrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds zum jeweiligen Jahresende,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.

Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufene Geschäftsperiode.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zu allen Vereinsangelegenheiten von außerordentlicher und weitreichender Bedeutung zu hören.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Spätestens in jedem 3. Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

